



Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Von immobilienpool.de bereitgestellt - Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!

Dipl.-Geologe Christoph Schreck Öffentlich-rechtlich zertifizierter Sachverständiger für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie Mieten und Pachten

74864 Fahrenbach Tel. 06267-9299934 Fax 06267-9299935

Bahnhofstraße 46

Zertifizierter Immobiliengutachter DIAZert (LS) - DIN EN ISO/ IEC 17024

Mitglied im gem. Gutachterausschuss Neckar- Odenwald-Kreis

# Gutachten

über den Verkehrswert i. S. d. § 194 BauGB des Gründstücks eingetragen im Gründbuch von Mülben, Blatt 209, Gemarkung Mülben, Flurstück Nr 13, Gebäude- und Freifläche, Odenwaldstraße 20 in 69429 Waldbrunn-Mülben.



Aktenzeichen des Amtsgerichts: 2 K 2/24

Wertermittlungsstichtag: 18.06.2024

Qualitätsstichtag: 18.06.2024

Verkehrswert/Marktwert: rd. 105.000,00 €

Dieses Gutachten umfasst einschließlich Deckblatt und Anlagen 57 Seiten und wurde 2-fach ausgefertigt, wobei 1 Ausfertigung bei unseren Akten verbleibt.

# Inhaltsverzeichnis

Wesen	tliche rechtliche Grundlagen	3
Literatu	urverzeichnis	5
1.	Allgemeine Angaben	6
2.	Beschreibung und Beurteilung der Lage	8
3.	Beschreibung und Beurteilung der Lage	9
4.	Infrastruktur	10
5.	Rechte und Belastungen	11
6.	Rechte und Belastungen	13
6.1	Art und Umfang der Nutzung	13
6.2	Vermietungssituation	13
6.3	Vermietungssituation  Marktlage  Gebäudebeschreibung  Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung	13
7.	Gebäudebeschreibung	14
7.1	Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung	14
7.2	Wohnhaus	14
7.3	Scheune	16
7.4	Außenanlagen	16
8.	Wertermittlung	17
8.1	Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung Wohnhaus Scheune Außenanlagen Wertermittlung Auswahl des Wertermittlungsverfahrens Gesetzliche Grundlagen des Verkehrswertes	17
8.1.1	Gesetzliche Grundlagen des Verkehrswertes	17
8.1.2	Grundsatze zur Wani des Wertermittlungsverfahrens	17
8.1.3	Auswahl des Bewertungsverfahrens	18
8.2	Bodenwertermittlung	18
8.2.1	Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung	18
8.2.2	Ermittlung des Bodenwertes	19
8.3	Sachwertverfahren	20
8.3.1	Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	20
8.3.2	Berechnungen	21
8.3.3	Erläuterungen zu den Ansätzen in der Sachwertberechnung	22
8.4	Ertragswertverfahren	
8.4.1	Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung (§ 28 allgemeines	
<b>\Q</b>	Ertragswertverfahren)	26
8.4.2	Berechnungen	
8.4.3	Erläuterung zu den Ansätzen in der Ertragswertberechnung	28
8.5	Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	30
8.5.1	Baumängel und Bauschäden	30
9.	Verkehrswert	31
9.1	Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen	31
9.2	Verkehrswert	32
10.	Begriffserläuterungen	34
10.1	Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe	34
10.2	Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe	36
11.	Verzeichnis der Anlagen	40

# Wesentliche rechtliche Grundlagen

#### Anmerkung:

Die Angaben zu den Rechtsgrundlagen der vorliegenden Wertermittlung beziehen sich auf die am Wertermittlungsstichtag gültige Fassung.

**BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147).

**BauNVO:** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2021 (BGBI. I S. 1802).

**BBodSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306).

**BetrKV:** Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) vom 25. November 2003 (BGBL S. 2346, 2347), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBL I S. 1858).

**BGB:** Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBI. I S. 24, 2909; 2003 I S. 738).

**BNatSchG:** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I S. 3908).

**DIN 276:** DIN 276:2018-12 – Kosten im Bauwesen, Deutsches Institut für Normung e. V., DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), Ausgabe Dezember 2018.

**DIN 277:** DIN 277:2021-08 – Grundflächen und Rauminhalte im Hochbau, Deutsches Institut für Normung e. V., DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), Ausgabe August 2021.

**DIN 283:** DIN 283 Blatt 2 "Wohnungen; Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen" (Ausgabe Februar 1962; obwohl im Oktober 1983 zurückgezogen findet die Vorschrift in der Praxis weiter Anwendung)

**GBO:** Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBI. I S. 1114).

**GEG:** Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz) vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728).

ImmoWertV: Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung) vom 14. Juli 2021 (BGBI. I S. 2805).

**WertR:** Wertermittlungsrichtlinien – Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken in der Fassung vom 1. März 2006 (BAnz Nr. 108a vom 10. Juni 2006) einschließlich der Berichtigung vom 1. Juli 2006 (BAnz Nr. 121 S. 4798)

**WEG:** Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBI. I S. 34).

**WoFIV:** Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346).

**II. BV:** Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBL I S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBL I S. 2614).

**BelWertV:** Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken nach § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes (Beleihungswertermittlungsverordnung - BelWertV); Geändert durch Art. 1 V v. 16.9.2009 I 3041.

#### Literaturverzeichnis

**Kleiber:** Marktwertermittlung nach ImmoWertV – Praxiskommentar zur Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Reguvis Fachmedia GmbH, Köln₀2022.

Kleiber, Fischer, Werling: Verkehrswertermittlung von Grundstücken – Kommentar und Handbuch zur Ermittlung von Marktwerten (Verkehrswerten) und Beleihungswerten sowie zur steuerlichen Bewertung unter Berücksichtigung der ImmoWertV, Reguvis Fachmedia GmbH, Köln 2023.

Reguvis Fachmedien, DIA (Deutsche Immobilien-Akademie) (Hrsg.): Der Immobilienbewerter - Zeitschrift für die Bewertungspraxis, Reguvis Fachmedia GmbH, Köln 2023.

Ross, Brachmann, Holzner, Renner: Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken und des Wertes baulicher Anlagen, 29. Auflage, Oppermann Verlag 2005.

Kleiber, Tillmann, Seitz: Tabellenhandbuch zur Ermittlung des Verkehrswertes und des Beleihungswertes, (Bundesanzeiger Verlag), 2. Auflage 2017.

**Kröll, Hausmann, Rolf:** Rechte und Belastungen in der Immobilienbewertung, 5. Auflage, Werner Verlag 2015.

**Stumpe, Tillmann:** Versteigerung und Wertermittlung 2. Auflage, (Bundesanzeiger Verlag), 2014.

#### Marktdaten:

http://www.on-geo.de

http://www.wegweiser-kommune.de; Bertelsmann Stiftung, Gütersloh

https://www.gutachterausschuesse-bw.de/borisbw; Bodenrichtwertinformationssystem Baden-Württemberg (BORIS-BW); Gemeinsamer Gutachterausschuss Neckar-Odenwald-Kreis.

Geschäftsbericht für das Jahr 2023; Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses Neckar-Odenwald-Kreis bei der Stadt Mosbach; 2024.

Regionale und überregionale Grundstücksmarktberichte.

# 1. Allgemeine Angaben

Objektart: Einfamilienwohnhaus mit Scheune

Objektadresse: Odenwaldstraße 20

69429 Waldbrunn-Mülben

Auftraggeber: Amtsgericht Mosbach

Hauptstraße 110 74821 Mosbach

Az.: 2 K 2/24

Datum der Beauftragung: 05.04.2024

Eigentümer It. Grundbuch: XXXXX

XXXXX

Grund der Bewertung: Verkehrswertermittlung im Zusammenhang mit einer

Zwangsversteigerung.

Grundstücksdaten: Grundbuch: Mülben

Gemarkung: Mülben

Blatt: 209

BV-Nr. 1

Flurstück: 13

Nutzung: Gebäude- und Freifläche

Fläche: 745,00 m<sup>2</sup>

Katasterangaben: Gemarkung: Mülben

Flurstück: 13

Nutzung: Gebäude- und Freifläche

Fläche: 745,00 m<sup>2</sup>

Arbeitsunterlagen: Für diese Gutachtenerstellung lagen folgende aktuellen

bzw. stichtagsbezogenen Unterlagen vor:

Grundbuchauszug (Auftraggeber).

Auskunft zu Baulasten und Erschließungssituation

(Gemeindeverwaltung).

Auskunft zur Bauleitplanung (Gemeindeverwaltung).

Auskunft aus dem Altlastenkataster (Landratsamt NOK).

Auskunft zum Denkmalschutz (Landratsamt NOK).

Baupläne (Eigentümer).

Ortsbesichtigung: Am 18.06.2024. Anwesend bei der Ortsbesichtigung

waren XXXXXXXXXXXX sowie der Unterzeichner. Es erfolgte eine Innen- und Außenbesichtigung.

Wertermittlungsstichtag: 18.06.2024.

Qualitätsstichtag: 18.06.2024.

Allgemein: Die Bewertung erfolgte nach Inaugenscheinnahme,

bauteilzerstörende Untersuchungen wurden nicht

durchgeführt.

Das Gutachten wurde ohne Hinzuziehung von Hilfskräften

erstellt.

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Situation wurden, tlw., (fern)mündlich

eingeholt.

Zubehör m Sinne der §§ 97, 98 BGB wurde nicht

festgestellt.

Ein Energieausweis ist nicht vorhanden.

Verdacht auf Hausbock oder Hausschwamm konnte nicht

festgestellt werden.

# 2. Beschreibung und Beurteilung der Lage

Makrolage:

Bundesland: Baden-Württemberg

Kreis: Neckar-Odenwald-Kreis

Ort und Einwohnerzahl: Waldbrunn (ca. 4.800 Einwohner)

Gemeindetyp: Agglomerationsräume - ländliche Kreise, sonstige

Gemeinden

Überörtliche Anbindung /

Entfernungen: Nächstgelegene größere Städte:

Heilbronn (ca. 49 km entfernt), Heidelberg (ca. 45 km entfernt), Würzburg (ca. 94 km entfernt)

Landeshauptstadt: Stuttgart (ca. 98 km entfernt)

Bundesstraßen: B37 (ca. 14 km entfernt)

Autobahnzufahrt: A6 Anschlussstelle Sinsheim

(ca. 38 km entfernt)

A81 Anschlussstelle Möckmühl

(ca. 39 km entfernt)

Bahnhof: Bahnhof Eberbach (ca. 15 km entfernt)

ÖPNV: Bushaltestelle Waldbrunner Hof (ca. 0,2 km entfernt)

Flughafen: Stuttgart (ca. 117 km entfernt)

Anteil Erwerbstätige: ca. 2.900

Arbeitslosenquote: 1,7 %

Bevölkerungsentwicklung: Stagnierend bis leicht steigend

Kaufkraftindex: 102

Makrolageeinschätzung: Einfach.

#### Mikrolage:

Innerörtliche Lage: Lage im Nordosten von Waldbrunn, im Zentrumsbereich

des Ortsteils Mülben. Die Entfernung zum nächsten Stadtzentrum (Eberbach) beträgt ca. 15 km; Geschäfte des täglichen Bedarfs und Bildungseinrichtungen sind in Waldbrunn vorhanden. Weiterführende Schulen

befinden sich in Eberbach, Mosbach und Buchen. Gute Wohnlage. Marktbereich III gemäß Grundstücks-

marktbericht.

Ortsteil: Mülben.

Art der Bebauung und

Nutzungen in der Straße und

im Ortsteil: Wohnbauliche Nutzung; offene, ein- bis

zweigeschossige Bauweise.

Beeinträchtigungen: Zeitweiser Verkehrstärm.

Mikrolageeinschätzung: Gut

# 3. Beschreibung und Beurteilung des Grund und Bodens

#### **Gestalt:**

Bei dem Anwesen handelt es sich um ein Reihengrundstück mit einem unregelmäßigen, dreieckartigen Grundriss (siehe Lageplan).

Die Grundstücksbreite beträgt an der Straßenseite ca. 38 m.

#### Größe:

Das Grundstück besitzt eine Größe von 745,00 m².

#### Topographie:

Die Topographie des Grundstücks ist nach Südosten hin ansteigend .

#### Augenscheinlich festgestellte Bodenbeschaffenheit:

Tragfähiger Untergrund. Es sind keine Bodenuntersuchungen durchgeführt worden. Lt. Auskunft des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis sind auf dem Grundstück Odenwaldstraße 20, 69429 Waldbrunn, Flst. 13, keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Es wird Altlastenfreiheit unterstellt.

In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund- und Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden auftragsgemäß nicht angestellt.

## **Einbindung in die Nachbarschaft:**

Das Grundstück ist bebaut mit einem freistehenden, zweigeschossigen Wohnhaus mit angebauter Scheune.

## **Entwicklungszustand:**

Baureifes Land gem. § 3 (4) ImmoWertV.

## Hochwassergefährdung:

Das Grundstück stellt gemäß Hochwassergefahrenkarte der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg keine Überflutungsfläche dar.

## 4. Infrastruktur

# Örtliche Verkehrserschließung:

Das Grundstück ist über die mit Feinasphalt ausgebaute und mit Bürgersteigen versehene Odenwaldstraße erschlossen. Es handelt sich um eine normal frequentierte Durchgangsstraße.

#### Vorhandene und gesicherte Erschließung:

Das Grundstück ist an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen.

Für das Grundstück sind laut Auskunft der Gemeindeverwaltung keine Erschließungsbeiträge offen. Es wird dahingehend Lastenfreiheit unterstellt.

# 5. Rechte und Belastungen

#### Grundbuch:

Das Grundbuch vom 13.02.2024 konnte eingesehen werden. Folgende Eintragungen sind demnach in Abt. II vorhanden:

- Lfd. Nr. 1 zu BV Nr. 1: Die Zwangsversteigerung ist angeordnet.

Bezug: Ersuchen des Amtsgerichts Mosbach vom 05.02.2024 (2 K 2/24).

Eingetragen (TBB003/54/2024) am 13.02.2024.

Auftragsgemäß wurden Belastungen in Abt. II des Grundbuchs bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

#### Anmerkung:

Schuldverhältnisse, die in Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sind, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden bei einer Veräußerung gelöscht oder durch Reduzierung des Verkaufspreises ausgeglichen werden.

## Baubehördliche Beschränkungen und Bauauflagen

Baubehördliche Beschränkungen oder Bauauflagen bestehen m. E. nicht.

#### Sonstige Bestimmungen:

Die Einhaltung der Bestimmungen und Auflagen bzgl. des Brandschutzes sowie die Kampfmittelfreiheit wurden nicht überprüft und bei der nachfolgenden Bewertung vorausgesetzt

#### Baulastenverzeichnis:

Lt. Auskunft der Gemeindeverwaltung bestehen keine Einträge im Baulastenverzeichnis das Grundstück betreffend.

## Denkmalschutz:

Lt. Auskunft des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis stellt das Objekt kein Kulturdenkmal i.S.v. § 2 oder § 28 DSChG BW dar.

Das Gebäude befindet sich jedoch im Bereich des archäologischen Denkmals "Mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlung Mülben, so dass sich bei Eingriffen in den Boden ggf. Einschränkungen ergeben können. In der Regel wird in diesem Bereichen jedoch nur folgender Hinweis gegeben:

Sollten bei der Durchführung von Bauarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen) entdeckt werden, sind diese umgehend zu melden.

#### Überbau:

Ein Überbau ist augenscheinlich nicht vorhanden.

#### Nicht eingetragene Rechte und Belastungen:

Nicht eingetragene Lasten (z.B. begünstigende) Rechte, besondere Wohnungs- und Mietbindungen sowie Verunreinigungen (z.B. Altlasten) konnten im Rahmen der vorliegenden Bewertung nicht ermittelt werden. Weitere Nachforschungen wurden diesbezüglich nicht angestellt.

## Bodenordnungsverfahren:

Da in Abteilung II des Grundbuchs kein entsprechender Vermerk eingetragen ist, wird ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, dass das Bewertungsobjekt in kein Bodenordnungsverfahren einbezogen ist.

## Bauleitplanung:

Darstellungen im Flächennutzungsplan:

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Gemischte Bauflächen verzeichnet.

## Festsetzungen im Bebauungsplan:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Krappenwald-Buckelackerfeld mit folgenden Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung: Dorfgebiet

Zahl der zulässigen Vollgeschösse: II Grundflächenzahl: 0,4 Geschossflächenzahl: 0,7

Bauweise: Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser

erlaubt

#### **Bauordnungsrecht:**

Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage des realisierten Vorhabens durchgeführt. Die Baugenehmigung bzw. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit dem Bauordnungsrecht konnte nicht abschließend geprüft werden. Bei dieser Wertermittlung wird deshalb die materielle Legalität der baulichen Anlagen und Nutzungen vorausgesetzt.

# 6. Wirtschaftliche Gegebenheiten

# 6.1 Art und Umfang der Nutzung

Bei dem Anwesen handelt es sich um ein zweigeschossiges unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss sowie um eine angebaute Scheune mit Werkstatt.

# 6.2 Vermietungssituation

Das Objekt war zum Stichtag eigen genutzt.

# 6.3 Marktlage

Das Objekt ist in den Teilmarkt der älteren Ein-Zweifamilienwohnhäuser im ländlichen Bereich zuzuordnen. Die Marktgängigkeit und die Verwertbarkeit entsprechender Objekte sind grundsätzlich als normal einzustufen.

Innerhalb des Teilmarktes Neckar-Odenwald-Kreis ist das Objekt in das untere Preissegment für entsprechende Objekte einzuordnen (Marktbereich III gemäß Grundstücksmarktbericht).

Der Markt für Einfamilienhäuser zeigt sich lokal zum Stichtag eher mit einem Angebotsüberhang. Insbesondere aufgrund der Zinssituation auf dem Kapitalmarkt und der allgemeinen Unsicherheit in Bezug auf die wirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen ist ein zurückhaltendes Käuferverhalten zu beobachten. Dieser Effekt ist bei Immobilien mit Sanierungs-/Modernisierungsbedarf durch die Unsicherheiten im Hinblick auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Gebäudeenergiegesetz) sowie auf die Preise und die Verfügbarkeit von Baumaterialien und Fachfirmen noch stärker ausgeprägt. Bei entsprechenden Immobilien ist daher bei einer Vermarktung von deutlichen Preisreduktionen und einer längeren Vermarktungsdauer auszugehen. Dabei ist seit dem Jahr 2022 ein Rückgang der Preise für Ein-/Zweifamilienwohnhäuser bis zu ca. 20 % festzustellen.

# 7. Gebäudebeschreibung

# 7.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

## 7.2 Wohnhaus

Baujahr: ca. 1907 (geschätzt).

Erweiterung/Aufstockung/Ausbau ca. 1967 bzw. 1980.

Außenmauern: Beton, Bruchstein, Mauerwerk, Holzständerfachwerk.

Innenmauern: Mischmauerwerk, Holzständerfachwerk.

Decken: Hohlkörperdecke, Holzbalkendecken.

Dach: Satteldach mit Ziegeldeckung.

Regenrinnen und Fallrohre aus Zinkblech (tlw.

gestrichen).

Kaminkopf über Dach.

Fassade: Eternitverkleidung, Holzschindelverkleidung.

Sockel: Sandstein, Putz.

Stocktreppen: EG: Holzwangentreppe mit Holzgeländer.

OG: Steile Holzstiege zum nicht ausgebauten

**Dachgeschoss** 

Türen: Holztüren.

Fußböden: Fliesen, Laminat, OSB-Platten, V100-Platten.

Nassräume: Fliesen.

Wandflächen: Putz/Tapeten/Anstrich, Putz mit Anstrich, Bestich.

> Nassräume: Fliesen. Küche: Fliesenspiegel

Putz/Tapeten/Anstrich, Hartschaumplattenverkleidung, Deckenflächen:

Holzverkleidung.

Kunststoff mit Isol.-Verglasung. Fenster:

Innen- und Außenfensterbänke.

Eingangstreppe mit Sandsteinstufen und Stahlgeländer. Eingangsbereich:

Hauseingangstüre aus Kunststoff.

Einfache Ausführung Sanitärinstallation:

Elektroinstallation: Einfache Ausführung.

Elektronachtspeicheröfen, Festbrennstofföfen. Heizung:

Über E-Boiler. Warmwasserversorgung

Ausstattung: Einfache bis mittlere Ausstattung.

Durchgeführte, wesentliche

Modernisierungen:

Austausch der Fenster ca. 2000/2004

Belichtung und Besonnung sind der Bauweise und dem Allgemein: Alter entsprechend normal, eingeschränkt und dreiseitig ausgerichtet. Die Grundrissgestaltung ist einfach, mit gefangenen Räumen. Die lichte Raumhöhe beträgt tlw.

nur ca. 2,1 m. Innerhalb des Gebäudes sind unterschiedliche Bodenniveaus mit Differenzstufen

vorhanden.

Die Böden und Deckenunterseiten weisen Schieflagen

auf.

Keller besitzt einfachsten Ausbau tlw. Der mit

Stampfboden.

Holzbalkendecke Kellergeschoss Die im wurde

unfachmännisch instandgesetzt.

Der Innenausbau befindet sich in einem abgewohnten, tlw. schadhaften Zustand und wurde tlw. unfachmännisch hergestellt. Bei der Besichtigung wurde starker Haustiergeruch wahrgenommen.

Das Dachgeschoss ist nicht isoliert. Der Kamin ist versottet.

Das Objekt befindet sich allgemein in einem mäßigen Unterhaltungszustand. Es liegen Bauschäden bzw. Modernisierungs-/Instandhaltungsrückstau vor.

O.g. Punkte wurden bei der Wertermittlung berücksichtigt.

#### 7.3 Scheune

mit Satteldach Mauerwerks-/Holzständerfachwerksbau und Tonziegeldeckung. Regenrinnen und Fallrohre aus Zinkblech. Fassade tiw. verputzt Mayerwerk im Rohzustand. Erdgeschoss aus Holzschindelverkleidung ansonsten einfachster Ausbau Sandsteinmauerwerk. lm Innenbereich bzw. Rohzustand. Zwischendecke als Hohlkörperdecke. Im Innenbereich wurden Feuchtigkeitsschäden und dementsprechend ein muffiger Geruch wahrgenommen.

Zugang zur Werkstatt im KG über Kunststofftüre mit Isol.-Verglasung. Fenster aus Kunststoff mit Isol.-Verglasung Zugang zum Erdgeschoss rückseitig über verzinkte Stahltreppe und Kunststofftüre mit Isol.-Verglasung.

Seitlicher Anbau aus Holz mit Pultdach und Ziegeldeckung in schadhaftem Zustand daher ohne Wertansatz.

# 7.4 Außenanlagen

Strassenseitiger Hofbereich mit Feinasphalt befestigt. Einfriedung mit Sandsteinmauer.

Sonstige Freiflächen mit Naturwiese, Busch-, Strauch- und Baumbestand in ungepflegtem Zustand bewachsen.

Gartengerätehaus aus Holz in schadhaftem Zustand, daher ohne Wertansatz.

## 8. Wertermittlung

# 8.1 Auswahl des Wertermittlungsverfahrens

# 8.1.1 Gesetzliche Grundlagen des Verkehrswertes

## Definition des Verkehrswertes nach § 194 Bau GB:

"Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre."

Die Wertermittlung erfolgt auf Grundlage der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBI. I S. 2805)

# 8.1.2 Grundsätze zur Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d. h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen.

Zur Ermittlung des Verkehrswertes (Marktwertes) gemäß § 194 BauGB sind gemäß § 6 Abs. 1 ImmoWertV das Vergleichswertverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV), das Ertragswertverfahren (§§ 27 bis 34 ImmoWertV), das Sachwertverfahren (§§ 35 bis 39 ImmoWertV) oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen. Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjektes unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen. Die Verfahren und ihre häufigsten Anwendungsfälle werden nachfolgend kurz beschrieben: Das Vergleichswertverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV), in dessen Rahmen der Bewertungsgegenstand mit vergleichbaren Objekten analysiert wird, ist das Regelverfahren für die Bodenwertermittlung und für die Wertermittlung von zur Eigennutzung prädestinierten Objekten anzusehen. Das Verfahren ist stark von der Stufe der Eignung und der Verfügbarkeit von Vergleichsfällen geprägt. Ist eine ausreichende Anzahl gut vergleichbarer Objekte gegeben, lassen sich im Vergleichswertverfahren jedoch schlüssige Aussagen zu nahezu sämtlichen Objektarten gewinnen.

Das Sachwertverfahren (§§ 35 bis 39 ImmoWertV), das auf den Wert des Grundstückes zuzüglich des Zeitwertes der baulichen Anlagen und Außenanlagen abstellt, wird überwiegend bei der Wertermittlung von zur Eigennutzung prädestinierten, nicht vermieteten Objekten (Villen, Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser etc.) sowie vereinzelt auch bei Industrieobjekten, Schulen oder Rathäusern u. a. angewendet.

Das Ertragswertverfahren (§§ 27 bis 34 ImmoWertV), das auf den wirtschaftlichen Daten, insbesondere dem Reinertrag des Bewertungsobjektes, beruht, kommt zur Wertermittlung von zur Vermietung und Renditeerzielung prädestinierten Objekten (Mietwohn- und

Geschäftshäuser, Gewerbegrundstücke, Bürogebäude, Hotels, Sozialimmobilien etc.) in Betracht.

Nach § 6 Abs. 1 ImmoWertV ist das Wertermittlungsverfahren nach der Art des Wertermittlungsobjektes unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen. Die Wahl des Verfahrens zur Ermittlung des Verkehrswertes ist hiernach zu begründen. Der Verkehrswert ist gem. § 6 Abs. 4 ImmoWertV aus dem Verfahrenswert des oder der angewendeten Wertermittlungsverfahren unter Würdigung seiner oder ihrer Aussagefähigkeit zu ermitteln.

# 8.1.3 Auswahl des Bewertungsverfahrens:

Das Wertermittlungsobjekt (Einfamilienwohnhaus mit Scheune) wird aufgrund der vorhandenen Objekteigenschaften sowie der Lage am Immobilienmarkt und der Besonderheiten des Objekts in erster Linie zur Eigennutzung nachgefragt und weniger zur Vermietung. Auch stehen für das Objekt die für die Wertermittlung im Sachwertverfahren erforderlichen Daten, d. h. u.a. veröffentlichte Sachwertfaktoren, zur Verfügung. Der Verkehrswert wird daher im Folgenden nach §§ 35 ff. ImmoWertV unter Anwendung des **Sachwertverfahrens** ermittelt.

Zur Unterstützung des Ergebnisses wird eine Bewertung nach dem Ertragswertverfahren als nachrangiges Verfahren vorgenommen.

# 8.2 Bodenwertermittlung

# 8.2.1 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung

Der Bodenwert ist (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort, getrennt vom Wert der Gebäude und der Außenanlagen) i. d. R. auf der Grundlage von **Vergleichskaufpreisen** so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre (§ 40 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV).

Liegen geeignete **Bodenrichtwerte** vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichskaufpreisen, objektspezifisch angepasst, zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 40 Abs. 2 ImmoWertV).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein i. S. d. § 40 Abs. 2 ImmoWertV i. V. m. § 196 Abs. 1 Satz 4 BauGB geeigneter, d. h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter **Bodenrichtwert** vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses

Bodenrichtwerts, d. h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts.

# 8.2.2 Ermittlung des Bodenwertes

Der Bodenrichtwert für baureifes Land beträgt in der Lage des Bewertungsgrundstücks 70,00 €/m² zum Stichtag 01.01.2023 (01203076 Mülben - Ortsmitte).

Das Richtwertgrundstück ist wie folgt definiert (s. Anlage):

Entwicklungsstufe: baureifes Land

Baugebiet/Baufläche: Gemischte Baufläche

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand: frei Fläche: 900 m²

Eine Anpassung des Bodenrichtwertes ist m.E. im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Der Bodenwert des Wertermittlungsgrundstückes ergibt sich wie folgt

Grundstücksteilfläche		Hauptfläd	che	Nebenfläche 1	Nebenfl	äche 2	rentier-	Bodenwert
Nr.	Bezeichnung	m²	€/m²	m² €/m²	m²	€/m²	lich*	€
1	Bauland	745	70,00	£3			Ja	52.150

<sup>\*</sup> Die mit rentierlich "Nein" gekennzeichnete Flächen werden in der Bewertung als selbstständig nutzbare Teilflächen berücksichtigt und im Folgenden als unrentierlich ausgewiesen.

Bodenwert (gesamt) 52.150 €

## 8.3 Sachwertverfahren

## 8.3.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts und den Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen nutzbaren Gebäude und Außenanlagen sowie ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 ImmoWertV) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der Sachwert der Gebäude (Normgebäude zzgl.) eventuell vorhandener besonderer Bauteile und besonderer Einrichtungen) ist auf der Grundlage der (Neu)Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale:

- Objektart,
- (Ausstattungs)Standard,
- Restnutzungsdauer (Alterswertminderung),
- Baumängel und Bauschäden und
- besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale abzuleiten.

Der Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits bei der Bodenwertermittlung mit erfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i. d. R. auf der Grundlage von üblichen Herstellungskosten oder als Zeitwert aufgrund von Erfahrungssätzen abgeleitet.

Die Summe aus Bodenwert, Sachwert der Gebäude und Sachwert der Außenanlagen ergibt, ggf. nach der Berücksichtigung vorhandener und bei der Bodenwertermittlung sowie bei der Ermittlung der (Zeit)Werte der Gebäude und Außenanlagen noch nicht berücksichtigter besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale, den vorläufigen Sachwert (= Substanzwert) des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist abschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen und an die Marktverhältnisse anzupassen. Zur Berücksichtigung der Marktgegebenheiten ist ein Zuoder Abschlag vom vorläufigen Sachwert vorzunehmen. Die "Marktanpassung" des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt mittels des sog. Sachwertfaktors (vgl. § 39 ImmoWertV) führt im Ergebnis zum marktkonformen Sachwert des Grundstücks.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 39 ImmoWertV erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 35 Abs. 3 ImmoWertV. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch bei der Bewertung der Sachwertfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

durch Zu- bzw. Abschläge am vorläufigen marktangepassten Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modelltreue beachtet.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe befinden sich im Kapitel 10.2.

## 8.3.2 Berechnungen

## Vorläufiger Sachwert

Der vorläufige Sachwert des Wertermittlungsobjektes ergibt sich in Anlehnung an § 35 Abs. 2 ImmoWertV wie folgt:

Gebäude Grundstücksteilfl. Bau- GNDRND		HK der baulichen	Anlagen*	Alterswe	rtmind.	alterswertg. HK			
Nr.	Bezeichnung	Nr.	jahr	Jahre 🦠	Anzahl	€ % BNI	Ansatz	%	€
1	Wohnhaus	1	1907	80 12	317,38 m² BGF	1.036 17,00	Linear	85,00	57.705
2	Scheune	1	1907	40 6	59,85 m² BGF	387 16,00	Linear	85,00	4.030

 $\Sigma~61.735$ 

<sup>\*</sup> Baupreisindex (1) Wohngebäude (Basis 2010): 1. Quartal 2024 = 1,8130; (2) Gewerbliche Betriebsgebäude (Basis 2010): 1. Quartal 2024 = 1,8460

alterswertgeminderte Herstellungskosten		61.735 €
+ Zeitwert der Außenanlagen	5,00 %	3.086 €
Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen		64.821 €
+ Bodenwert		52.150 €
vorläufiger Sachwert		116.971 €

#### Sachwert

Der **Sachwert** des Wertermittlungsobjektes ergibt sich nach den getroffenen Ansätzen i. S. d. § 35 Abs. 4 ImmoWertV wie folgt:

Sachwert		105.273 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		
marktangepasster vorläufiger Sachwert		105.273 €
± Marktanpassung	-10,00 %	-11.698 €
vorläufiger Sachwert		116.971 €

# 8.3.3 Erläuterungen zu den Ansätzen in der Sachwertberechnung

## Berechnungsbasis

Die Berechnung der Bruttogrundfläche (BGF) bzw. des Bruttorauminhaltes (BRI) erfolgte in Anlehnung an DIN 277/1987.

Diese Berechnungen können tlw. von den diesbezüglichen Vorschriften abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar. Die aufgeführten Daten sind von mir mit der für den Wertermittlungszweck ausreichenden Genauigkeit ermittelt.

Die Berechnung der Bruttogrundfläche erfolgte in überschlägiger Ermittlung. Die Berechnungen sind in Anlage 5: dargestellt.

## Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur (ImmoWertV) und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Jahre 2010 (Basisjahr) angesetzt.

Die Herstellungskosten nach NHK 2010 können für Gebäude 1. Wohnhaus wie folgend abgeleitet werden:

Gebäudetyp: 1.12 freistehende Einfamilienhäuser Dachgeschoss: Dachgeschoss nicht ausgebaut

Erd- / Obergeschosse: Erd-, Obergeschoss

Kellergeschoss: Keller 100%
Ausstattungsstufe: 2,17

Gewerk		Sta	andardstu	ıfe¹		Wägungs- anteil <sup>2</sup>	anteiliger Kostenkennwert
	1	2	3	4	5	%	€/m² BGF
Außenwände	1,0					23	112,01
Dach	0,5	0,5				15	77,17
Fenster und Außentüren			1,0			11	68,53
Innenwände und -türen			1,0			11	68,53
Deckenkonstruktion und Treppen		1,0				11	59,62
Fußböden			1,0			5	31,15
Sanitäreinrichtungen		0,5	0,5			9	52,42
Heizung		1,0				9	48,78
Sonstige technische Ausstattungen			1,0			6	37,38
Kostenkennwert für Stufe (€/m² BGF)	487	542	623	752	940		Σ 555

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Angaben zu den Standardstufen werden pro Gewerk auf eine Summe von 1,0 normiert.

 $<sup>^{2}</sup>$  Die Ansätze für den Wägungsanteil werden über alle Gewerke auf eine Summe von 100 % normiert.

tabellarische NHK: 555 €/m² BGF Herstellungskosten im Basisjahr: 555 €/m² BGF

Indexwert zum Stichtag: 1,8130 (Wohngebäude (Basis 2010), Stand: 1. Quartal 2024)

Herstellungskosten zum Stichtag: 1.006 €/m² BGF

Regionalfaktor: 1,0300

regionalisierte Herstellungskosten: 1.036 €/m² BGF

Die oben genannten Kostenkennwerte und Herstellungskosten werden ohne Baunebenkosten ausgewiesen.

Die Herstellungskosten nach NHK 2010 können für Gebäude 2: Scheune wie folgend abgeleitet werden:

Gebäudetyp: 16.1 Lagergebäude ohne Mischnutzung, Kaltlager

Ausstattungsstufe: 3,00

tabellarische NHK: 301 €/m² BGF

Zu- / Abschläge: Grund

Grund		~ 1 UC	)>	Zu- / Al	oschlag
			12	%	€/m² BGF
Einfache	Ausbau	7)		-30,00	-91

NHK inkl. Zu- / Abschläge: 210 €/m² BGF Herstellungskosten im Basisjahr: 210 €/m² BGF

Indexwert zum Stichtag: 1,8460 (Gewerbliche Betriebsgebäude (Basis 2010), Stand: 1.

Quartal 2024)

Herstellungskosten zum Stichtag: 387 €/m² BGF

Die oben genannten Kostenkennwerte und Herstellungskosten werden ohne Baunebenkosten ausgewiesen.

# Baupreisindex

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (2010 = 100).

## Zu-/Abschläge zu den Herstellungskosten

Hier werden Zu- bzw. Abschläge zu den Herstellungskosten des Normgebäudes berücksichtigt. Diese sind bei zusätzlichem bzw. mangelndem Gebäudeausbau des zu bewertenden Gebäudes gegenüber dem Ausbauzustand des Normgebäudes erforderlich.

Im vorliegenden Fall ist m.E. bei der Scheune ein Abschlag aufgrund des einfachen Ausbaus in Höhe von 30 % anzubringen.

#### Normgebäude, besonders zu veranschlagende Bauteile

Die in der Gebäudeflächenberechnung nicht erfassten und damit in den Herstellungskosten des Normgebäudes nicht berücksichtigten wesentlich wertbeeinflussenden besonderen Bauteile werden einzeln erfasst. Danach erfolgen bauteilweise getrennte aber pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage dieser Zuschlagsschätzungen sind die in der Literatur angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten für besondere Bauteile<sup>1</sup>. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen besonderen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Im vorliegenden Fall sind m.E. keine besonders zu veranschlagenden Bauteile zu berücksichtigen.

## Besondere Einrichtungen

Die besonderen (Betriebs)Einrichtungen werden einzeln erfasst und einzeln pauschal in ihren Herstellungskosten bzw. ihrem Zeitwert geschätzt, jedoch nur in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht.

Im vorliegenden Fall sind keine besonderen Einrichtungen vorhanden.

#### Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) sind mit 16 % bzw. 17 % angesetzt.

#### Regionalfaktor:

Der Regionalfaktor wird seitens des Gutachterausschusses im Modell der Sachwertermittlung für Ein-Zweifamilienwohnhäuser mit 1,03 angegeben.

#### Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin erfasst. Die Berücksichtigung bei der Wertermittlung erfolgt als pauschaler Ansatz des Wertanteils baulicher Außenanlagen als Vomhundertsatz des alterswertgeminderten Gebäudewerts entsprechend den Angaben in der Wertermittlungsliteratur<sup>2</sup> Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Im vorliegenden Fall ist m.E. ein Ansatz von 5 % des alterswertgeminderten Gebäudewerts zur Berücksichtigung der Aussenanlagen angemessen.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hans-Georg Tillmann/Wolfgang Kleiber/Wolfgang Seitz, in Hans-Georg Tillmann|Wolfgang Kleiber|Wolfgang Seitz: Tabellenhandbuch zur Ermittlung des Verkehrswerts und des Beleihungswerts von Grundstücken, 2. Auflage 2017

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hans-Georg Tillmann/Wolfgang Kleiber/Wolfgang Seitz, in Hans-Georg Tillmann|Wolfgang Kleiber|Wolfgang Seitz: Tabellenhandbuch zur Ermittlung des Verkehrswerts und des Beleihungswerts von Grundstücken, 2. Auflage 2017

## Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen.

Aufgrund des Gebäudetyps kann im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung des Modells der Ableitung des Sachwertfaktors bzw. den Vorgaben der ImmoWertV eine Gesamtnutzungsdauer von rd. 80 für das Wohnhaus und von rd. 40 Jahren für die Scheune angenommen werden.

#### Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, kann das in der ImmoWertV beschriebene Modell angewendet werden.

Aufgrund des Gebäudealters und des geringfügigen Modernisierungsgrads kann m.E. die wirtschaftliche Restnutzungsdauer mit rd. 12 Jahren für das Wohnhaus und mit rd. 6 Jahren für die Scheune angenommen werden.

#### Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude erfolgt nach dem linearen Abschreibungsmodell.

#### Sachwertfaktor/Sachwert-Marktanpassungsfaktor

Unter Berücksichtigung eigener Auswertungen sowie Heranziehung von veröffentlichten Marktanpassungsfaktoren aus Regionen mit vergleichbarer Infra- und Bevölkerungsstruktur und Wirtschaftskraft und nach Rücksprache mit dem gemeinsamen Gutachterausschuss des Neckar-Odenwald-Kreises ist zur Ableitung des Verkehrswertes m. E. aufgrund der Art, Zustand und Beschaffenheit des Objektes und der Situation auf dem Immobilienmarkt im vorliegenden Fall ein Marktanpassungsfaktor von rd. 0,90 (-10 %) bezogen auf den vorläufigen Sachwert angemessen.

# 8.4 Ertragswertverfahren

# 8.4.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung (§ 28 allgemeines Ertragswertverfahren)

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 - 34 ImmoWertV beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts im allgemeinen Ertragswertverfahren basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 ImmoWertV) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar).

Der auf die baulichen und sonstigen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz "(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks" abzüglich "Reinertragsanteil des Grundes und Bodens"

Der (Erträgs)Wert der baulichen und sonstigen Anlagen wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von "Bodenwert" und "Wert der baulichen und sonstigen Anlagen" zusammen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe befinden sich im Kapitel 10.1.

# 8.4.2 Berechnungen

## Rohertrag

Nachfolgend wird zur Ertragswertermittlung unter Berücksichtigung der Nutzbarkeit im Objekt der Jahresrohertrag (RoE) i. S. d. § 31 Abs. 2 ImmoWertV wie folgt angesetzt:

Nut	zung	1	RND	Zins	Ein- <	Fläche	Miete [€/	m² (Stk.)]	RoE	Boden-
	in G	ebäude	6		heiten					verzins.
		Nutzung / Beschreibung	Jahre	<u>)</u> %		m <sup>2</sup>	) Ist	angesetzt	€	€ / Jahr
W	1	Wohnen / EG/OG	12	2,00	1	133,00		5,00	7.980	971
g	2	Lager / KG/EG	6	2,00	1			50,00	600	73

w = Wohnen, g = Gewerbe

12  $\emptyset$  2,00  $\Sigma$  2  $\Sigma$  133,00

 $\Sigma$  8.580  $\Sigma$  1.044

# Bewirtschaftungskosten

Zur Ertragswertermittlung werden, abgeleitet aus Erfahrungswerten und aktueller Wertermittlungsliteratur, in Anlehnung an § 32 ImmoWertV die jährlichen **Bewirtschaftungskosten** nachfolgend wie folgt angesetzt:

Nutzung	Instandhaltung		Verwaltung		MAW	Sonstiges		;	Summe
in Gebäude	€/m²					CO <sub>2</sub>	€/m²		
Nutzung/Beschreibung	/Stk.	% HK*	€/Stk.	% RoE	% RoE	€/m²	/Stk.	% RoE	% RoE
w 1 Wohnen / EG/OG	13,80	0,47	351,00	4,39	2,00				29,41
g 2 Lager / KG/EG	200,00	0,74	18,00	3,00	4,00				40,33

w = Wohnen, g = Gewerbe

Ø 30,17

<sup>\*</sup> Herstellungskosten inkl. Baunebenkosten

#### **Ertragswert**

Der **Ertragswert** des Wertermittlungsobjektes ergibt sich nach den getroffenen Ertrags- und Kostenansätzen wie folgt:

Nut	zung	1	Rohertrag	Bewirt	Reinertrag	Boden-	Gebäude-	Barwert-	Barwert
	in G	ebäude		kosten		verzins.	reinertrag	faktor	
		Nutzung / Beschreibung	€ / Jahr	€ / Jahr	€ / Jahr	€ / Jahr	€ / Jahr		€
W	1	Wohnen / EG/OG	7.980	2.347	5.633	971	4.662	10,5753	49.302
g	2	Lager / KG/EG	600	242	358	73	285	5,6014	1.596

w = Wohnen, g = Gewerbe  $\Sigma$  8.580  $\Sigma$  2.589  $\Sigma$  5.991  $\Sigma$  1.044  $\Sigma$  4.947  $\Sigma$  50.898

#### Ertragswert der baulichen Anlagen

Ertragswert der baufichen Anlagen
Σ Barwerte je Nutzung (RoE - Bewirtschaftungskosten - Bodenwertverzinsung) x Barwertfaktor
+ Bodenwert
52.150 €

Ertragswert 103.048 €

# 8.4.3 Erläuterung zu den Ansätzen in der Ertragswertberechnung

#### Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir durchgeführt. Sie orientieren sich an den Berechnungsvorgaben gemäß WoFIV, II BV, DIN 283 und DIN 277 bzw. den Vorgaben im Modell der Ertragswertermittlung. Die Berechnungen können teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Die Berechnung der Wohnflächen erfolgte auf der Basis der vorliegenden Planunterlagen. Die Zusammenstellung der Wohnflächen ist Anlage 6: zu entnehmen.

#### Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die erzielbare Wohnraummiete wurde auf der Grundlage eigener Auswertungen und der Auswertungen von on-geo sowie F+B Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH angesetzt.

Für die Scheune wurde ein pauschaler Mietpreis von 50,00 €/Monat angenommen.

#### Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m² Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Der vorliegenden Wertermittlung werden u.a. die in der ImmoWertV veröffentlichten Modellansätze für Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt.

## Liegenschaftszinssatz

Liegenschaftszinssätze wurden seitens des örtlichen Gutachterausschuss nicht abgeleitet. Unter Berücksichtigung der in der einschlägigen Literatur veröffentlichten Spannen für Objekte mit entsprechender Beschaffenheit, Lage und derzeitigem Zustand sowie unter Berücksichtigung eigener Auswertungen und der Heranziehung von veröffentlichten Liegenschaftszinssätzen aus Regionen mit vergleichbarer Infra- und Bevölkerungsstruktur und Wirtschaftskraft ist im vorliegenden Fall m.E. ein Liegenschaftszinssatz von rd. 2,0 % angemessen.

#### Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen.

Die Gesamtnutzungsdauer wurde entsprechend dem Ansatz im Sachwert angenommen (s. Kap. 8.3.3).

## Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Die Restnutzungsdauer wurde entsprechend dem Ansatz im Sachwert angenommen (s. Kap. 8.3.3).

# 8.5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind gemäß § 8 Abs. 3 ImmoWertV wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die nach Art oder Umfang erheblich von dem auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt Üblichen oder erheblich von den zugrunde gelegten Modellen oder Modellansätzen abweichen. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale können insbesondere vorliegen bei

- 1. besonderen Ertragsverhältnissen
- 2. Baumängeln und Bauschäden
- 3. baulichen Anlagen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind (Liquidationsobjekte) und zur alsbaldigen Freilegung anstehen
- 4. Bodenverunreinigungen
- 5. Bodenschätzen
- grundstücksbezogenen Rechten und Belastungen.

Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale werden, wenn sie nicht bereits anderweitig berücksichtigt worden sind, erst bei der Ermittlung der Verfahrenswerte insbesondere durch marktübliche Zu- oder Abschläge berücksichtigt. Bei paralleler Durchführung mehrerer Wertermittlungsverfahren sind die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale, soweit möglich, in allen Verfahren identisch anzusetzen.

# 8.5.1 Baumängel und Bauschäden

Die Gebäude befinden sich allgemein in einem mäßigen Zustand und weisen Bauschäden sowie Modernisierungs- und Instandhaltungsrückstau auf.

Dieser Umstand wurde über den Ansatz der wertermittlungsrelevanten Parameter bei der Wertermittlung bereits ausreichend berücksichtigt

Insbesondere wurden folgende Baumängel bzw. Bauschäden festgestellt:

- Die Regentinnen und Fallrohre sind schadhaft
  - Die Fassade ist schadhaft und weist starken Pflanzenbewuchs auf
  - Die Eingangstreppe ist stark ausgetreten
- Die Dacheindeckung ist schadhaft, das Dach ist tlw. durchhängend
- Im Erdgeschoss der Scheune und im Kellergeschoss des Wohnhauses sind Feuchtigkeitsschäden vorhanden.
- Im Innenbereich wurden im Obergeschoss Feuchtigkeitsschäden im Bereich des Kamins festgestellt. Der Kamin ist versottet.
- Der Innenausbau befindet sich in einem abgewohnten, schadhaften Zustand und wurde tlw. unfachmännisch hergestellt. Tlw. ist noch Fertigstellungsbedarf vorhanden.

#### 9. Verkehrswert

# 9.1 Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen

Der Abschnitt "8.1.3 Auswahl des Bewertungsverfahrens" dieses Verkehrswertgutachtens enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Vergleichswert, das Ertragswert- als auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d. h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswerts.

Wie geeignet das jeweilige Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts ist, hängt dabei entscheidend von zwei Faktoren ab:

- von der Art des zu bewertenden Objekts (übliche Nutzung; vorrangig rendite- oder substanzwertorientierte Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) und
- von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten.

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen i.d.R. zur Eigennutzung erworben. Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Sachwertermittlung einfließenden Faktoren. Der Verkehrswert wird deshalb vorrangig aus dem ermittelten Sachwert abgeleitet.

Grundsätzlich sind bei jeder immobilieninvestition auch die Aspekte des Ertragswertverfahrens (Rendite) von Interesse. Zudem stehen die für eine marktkonforme Ertragswertermittlung (Liegenschaftszinssatz, Bodenwert etc.) erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Ertragswertverfahren wurde deshalb stützend angewandt.

Der Sachwert wurde mit rd. 105.273,00 € ermittelt

Der Ertragswert wurde mit rd. 103.048,00 € ermittelt.

Eine Gewichtung der Verfahrensergebnisse ist im vorliegenden Fall nicht vorzunehmen.

#### 9.2 Verkehrswert

Aufgrund der Lage, der Größe, des Schnittes, der Bebaubarkeit, der Bebauung, der Vermietungssituation, aber auch im Hinblick auf die Verkäuflichkeit unter der derzeitigen Marktlage in Anlehnung an die Ableitung vom Sachwert schätze ich den Verkehrswert/Marktwert des Grundstücks

eingetragen im Grundbuch von Mülben, Blatt 209, Gemarkung Mülben, Flurstück Nr. 13, Gebäude- und Freifläche, Odenwaldstraße 20 in 69429 Waldbrunn-Mülben

zum Wertermittlungsstichtag auf

rund 105.000,00 €

(in Worten: Einhundertfünftausend Euro)

## Plausibilisierung:

Der nach dem Sachwertverfahren ermittelte Verkehrswert des Grundstücks entspricht einem Gebäudefaktor von rd. 790,00 €/m² und einem Rohertragsvervielfältiger von 12,24.

Diese Parameter entsprechen den aktuellen Marktgegebenheiten für entsprechende Objekte. Der ermittelte Verkehrswert ist daher m.E. als plausibel anzusehen.

#### Anmerkung:

Der ermittelte Verkehrswert stellt den objektiv ermittelten Wert der Immobilie im Kontext des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs dar. Er entspricht dem aktuellen Wert des Objektes und berücksichtigt u.a. Alter, die verarbeiteten Baumaterialien, Lage und viele weitere Faktoren. Der Verkehrswert kann dabei als "wahrscheinlichster Kaufpreis" angesehen werden, gibt jedoch keinen Aufschluss über den tatsächlich zu erzielenden Verkaufspreis. Der aktuelle Immobilienmarkt wird stark von weiteren, teils subjektiven Faktoren wie z.B. hoher oder geringer Nachfrage, Kapitalmarkt, Investitionsdruck etc. beeinflusst. Daher kann ein zu erzielender Verkaufspreis entsprechend vom Verkehrswert abweichen.

Bodenrichtwerte haben, ebenso wie Gutachten, über den Verkehrswert bebauter Grundstücke keine bindende Wirkung, so dass aus ihnen keine Rechtsansprüche abgeleitet werden können.

Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und für den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit meiner schriftlichen Genehmigung gestattet. Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Die Wertermittlung wurde unparteilsch ohne Rücksicht auf ungewöhnliche und persönliche Verhältnisse nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen.

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z. B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u. ä.) und Daten z. T. urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

Fahrenbach, den 22.07.2024

DER SACHVERSTÄNDIGE FÜR IMMOBILIENBEWERTUNG:



## 10. Begriffserläuterungen

# 10.1 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

## Rohertrag/Reinertrag (§ 31 ImmoWertV)

Der <u>Rohertrag</u> umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen

Zur Bestimmung des <u>Reinertrags</u> werden vom Rohertrag die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d.h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

# Bewirtschaftungskosten (§ 32 mmoWertV)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 Ziffer 3 ImmoWertV u. § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

## Ertragswert / Rentenbarwert (§ 27 und § 34 ImmoWertV)

Der Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die (wirtschaftliche) Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

#### Liegenschaftszinssatz (§ 33 ImmoWertV)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 ImmoWertV). Der Ansatz des (marktkonformen) Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d. h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz ist demzufolge der Marktanpassungsfaktor des Ertragswertverfahrens. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind.

## Restnutzungsdauer (§ 4 ImmoWertV)

Als Restnutzungsdauer wird die Anzahl der Jahre angesetzt, in denen die baulichen (und sonstigen) Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Sie ist demnach entscheidend vom wirtschaftlichen, aber auch vom technischen Zustand des Objekts, nachrangig vom Alter des Gebäudes bzw. der Gebäudeteile abhängig, Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen oder andere Gegebenheiten können die Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen.

## Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 ImmoWertV)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

# Baumängel und Bauschäden (§ 8 ImmoWertV)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden in Augenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

# 10.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

#### Herstellungskosten (§ 36 ImmoWertV)

Die Gebäudeherstellungskosten werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten Herstellungskosten sind noch die Werte von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen hinzuzurechnen.

#### Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau und Ausstattungsstandard. Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Durch die Verwendung eines einheitlichen Basisjahres ist eine hinreichend genaue Bestimmung des Wertes möglich, da der Gutachter über mehrere Jahre hinweg mit konstanten Grundwerten arbeitet und diesbezüglich gesicherte Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des jeweiligen Bewertungsobjekts in den Gesamtgrundstücksmarkt sammeln kann.

Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension "€/m² Bruttogrundfläche" oder "€/m² Wohnfläche" des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

#### Normgebäude, besonders zu veranschlagende Bauteile

Bei der Ermittlung des Gebäuderauminhalts oder der Gebäudeflächen werden einige den Gebäudewert wesentlich beeinflussenden Gebäudeteile nicht erfasst. Das Gebäude ohne diese Bauteile wird in dieser Wertermittlung mit "Normgebäude" bezeichnet. Zu diesen bei der Grundflächenberechnung nicht erfassten Gebäudeteilen gehören insbesondere Kelleraußentreppen, Eingangstreppen und Eingangsüberdachungen, u. U. auch Balkone und Dachgauben.

Der Wert dieser Gebäudeteile ist deshalb zusätzlich zu den für das Normgebäude ermittelten Herstellungskosten (i. d. R. errechnet als "Normalherstellungskosten x Fläche") durch Wertzuschläge besonders zu berücksichtigen.

#### **Besondere Einrichtungen**

Die NHK berücksichtigen definitionsgemäß nur Herstellungskosten von Gebäuden mit – wie der Name bereits aussagt – normalen, d. h. üblicherweise vorhandenen bzw. durchschnittlich wertvollen Einrichtungen. Im Bewertungsobjekt vorhandene und den Gebäudewert erhöhende besondere Einrichtungen sind deshalb zusätzlich zu dem mit den NHK ermittelten Herstellungskosten (oder Zeitwert) des Normgebäudes zu berücksichtigen. Unter besonderen Einrichtungen sind deshalb innerhalb der Gebäude vorhandene Ausstattungen und i. d. R. fest mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen zu verstehen, die in vergleichbaren Gebäuden nicht vorhanden sind. Diese wurden deshalb auch nicht bei der Festlegung des Gebäudestandards mit erfasst und demzufolge bei der Ableitung der Normalherstellungskosten nicht berücksichtigt (z. B. Sauna im Einfamilienwohnhaus). Einrichtungen in Geschäfts-, Befinden sich die besonderen Gewerbeund Industriegebäuden, spricht man auch von besonderen Betriebseinrichtungen.

#### Baunebenkosten (Anlage 4 ImmoWertV)

Zu den Herstellungskosten gehören auch die Baunebenkosten (BNK), welche als "Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen" definiert sind.

#### Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird gem. § 38 ImmoWertV nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der sachverständig geschätzten wirtschaftlichen Restnutzungsdauer (RND) des Gebäudes und der jeweils üblichen Gesamtnutzungsdauer (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

### Restnutzungsdauer (§ 4 ImmoWertV)

Als Restnutzungsdauer (RND) wird die Anzahl der Jahre angesetzt, in denen die baulichen (und sonstigen) Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Sie ist demnach auch in der vorrangig substanzorientierten Sachwertermittlung entscheidend vom wirtschaftlichen, aber auch vom technischen Zustand des Objekts, nachrangig vom Alter des Gebäudes bzw. der Gebäudeteile abhängig.

#### Gesamtnutzungsdauer (§ 4 ImmoWertV)

Wie auch bei der Restnutzungsdauer ist hier die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) gemeint – nicht die technische Standdauer, die wesentlich länger sein kann. Die Gesamtnutzungsdauer ist objektartspezifisch definiert und wird z. B. bei Wohngebäuden auf 80 Jahre festgelegt.

#### Baumängel und Bauschäden

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird.
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines BauschadensSachverständigen notwendig)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund der Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf basierenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind

#### Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 ImmoWertV)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, insbesondere Baumängel und Bauschäden, oder Abweichungen von der marktüblich erzielbaren Miete). Zu deren Berücksichtigung vgl. die Ausführungen im Vorabschnitt.

#### Außenanlagen (§ 37)

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insb. Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insb. Gartenanlagen).

#### Sachwertfaktor (§ 39 ImmoWertV)

Ziel aller in der ImmoWertV beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d. h. den am Markt durchschnittlich (d. h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln.

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. Sachwertfaktors.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 39 ImmoWertV erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 35 Abs. 3 ImmoWertV. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch bei der Bewertung der Sachwerfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw. Abschläge am vorläufigen marktangepassten Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modelltreue beachtet.

Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV ermittelten "vorläufigen Sachwerte" (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z. B. für Einfamilienwohnhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z. B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Marktanpassungsfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

## 11. Verzeichnis der Anlagen

Aniage 1: Liegenschaftskarte	41
Anlage 2: Bodenrichtwertinformationen	<i>ې</i> 42
Anlage 3: Fotodokumentation	44
Anlage 4: Baupläne	53
Anlage 5: Ermittlung der Bruttogrundfläche	., 56
Anlage 6: Zusammenstellung der Wohnflächen	57
Arilage of Zusammenstellung der Wommachen	,
	9)

Anlage 3: Fotodokumentation



Nordosten



Osten



Nordwesten



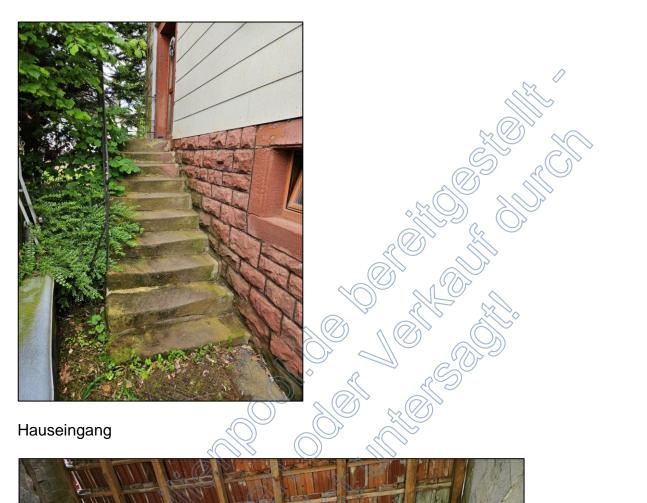
Südwesten



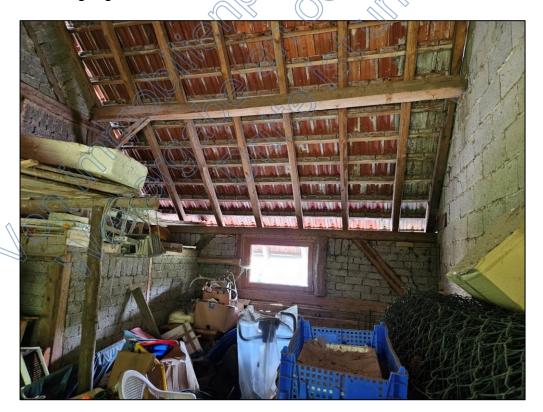




Süden



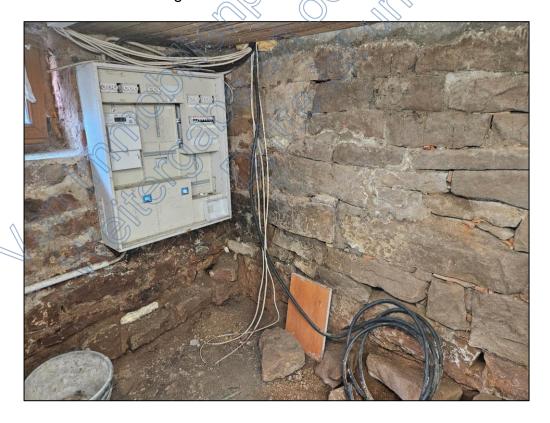
Hauseingang



Innenansicht Scheine



Warmwasserbereitung



Elektrounterverteilung







Bad



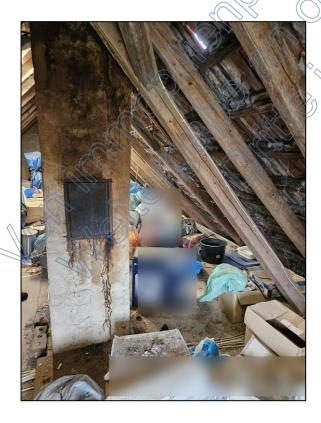
Bad



Stocktreppe



Festbrennstoffofen

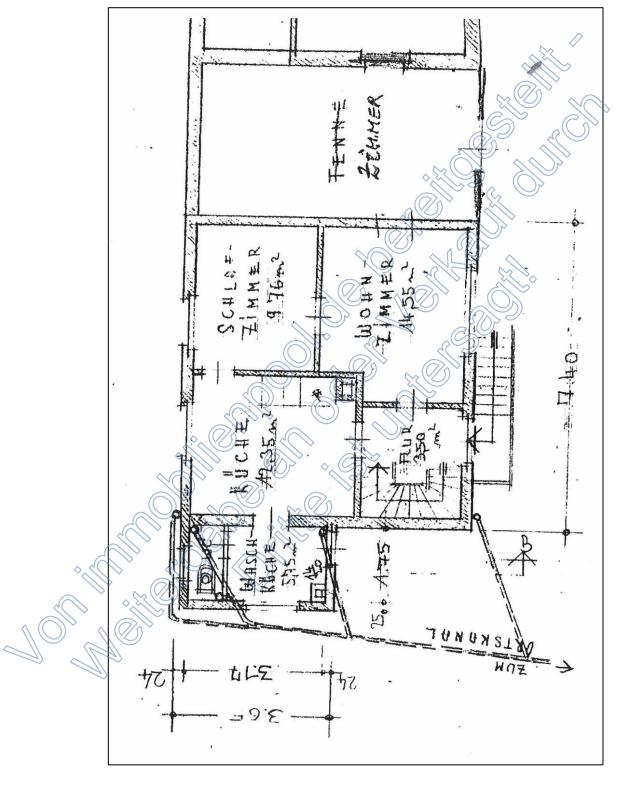


**Dachgeschoss** 

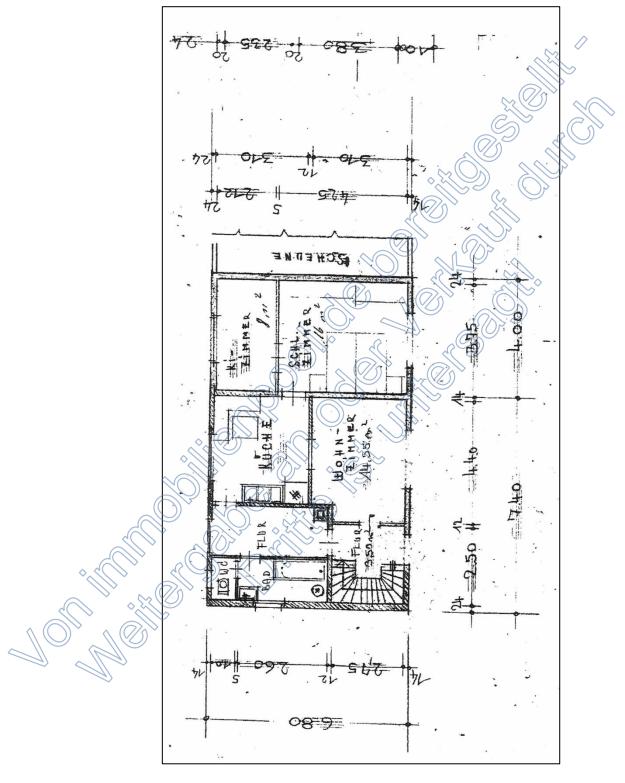


Garten

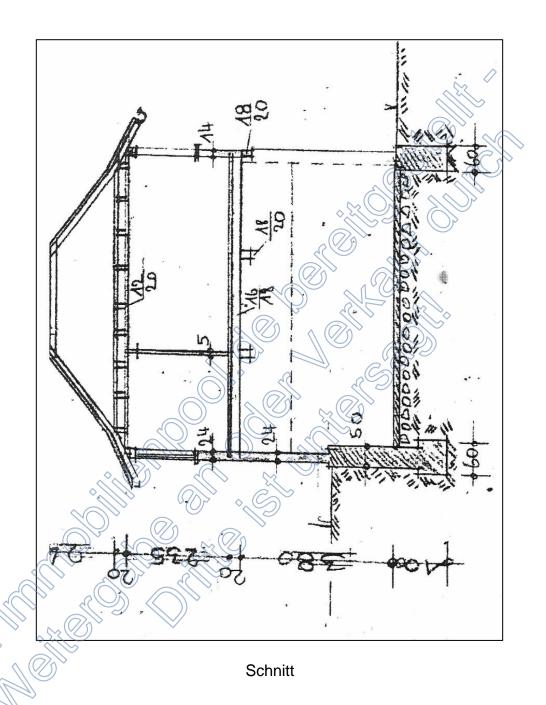
Anlage 4: Baupläne



Erdgeschoss



Obergeschoss



#### Anlage 5: Ermittlung der Bruttogrundfläche

Die Brutto-Grundfläche (BGF) der baulichen Anlagen ergibt sich in Anlehnung an DIN 277 wie folgt:

in 1	Gebäude	Anz / Geoghassa*	Lörge	Droite	Höhe	Fläche	BGF		
in C	Beschreibung	Anz. / Geschosse*	<b>Länge</b> m	<b>Breite</b> m	m	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>		
1		4.00			(6)				
1	KG/EG/OG/DG	4,00	11,40	6,80	W/S	310,08	310,08		
I	EG (Badanbau)	1,00	2,00	3,65		7,30	7,30		
_	Summe Wohnhaus	0.00	4.50	0.05		50.05	317,38		
2	KG/EG	2,00	4,50	6,65		59,85	59,85		
	Summe Scheune						59,85		
* ent	spricht ganzen Geschossen od	er anteiligen Geschoss	en als Faktor		(\( \( \) \)				
* entspricht ganzen Geschossen oder anteiligen Geschossen als Faktor  Summe (gesamt)  377,23 m									
	*								

Anlage 6: Zusammenstellung der Wohnflächen

Raum		Breite [m]		Länge [m]	Faktor			Wohn-/Nutz- fläche [m²]	
Wohnhaus									
Erdgeschoss									
Flur	ca.	1,27	х	2,75	Х	1,00	=	3.49	3,49
Küche	ca.	3,40	х	3,75	X	1,00	= _	12,75	
Abzug Kamin	ca.	0,40	Х	0,40	Х	-1,00	_(()	-0,16	12,59
Bad	ca.	1,75	Х	3,17	Х	1,00 (		5,55	5,55
Schlafzimmer	ca.	3,55	Х	3,10	х	1,00		11,01	11,01
Wohnzimmer	ca.	4,40	Х	2,75	х	1,00	S=0	(, 12,10	,
	ca.	3,55	Х	0,35	х	1,00	=	1,24	13,34
Zimmer	ca.	3,75	Х	6,32	X	1,00	= <	23,70	23,70
Summe Erdgeschoss	ca.	,		,	(C	Z/S) ~ .	(O)	69,68	69,68
							<u> </u>		
					S	and the	5	[7]	
Obergeschoss				~ (Ps)			•		
J					(				
Flur	ca.	1,27	X	2,75	X	1,00	=((	3,49	3,49
Flur	ca.	1,95	Х	3,65	γ X	1,00	( <del>S</del>	7,12	
Abzug Kamin	ca.	0,40	(x	0,40	X	-1,00		-0,16	6,96
Bad	ca.	1,40	X	2,60	) x	1,00	>=	3,64	3,64
WC	ca.	1,40	$\mathcal{L}_{X}$	1,00	х	1,00	=	1,40	1,40
Küche	ca.	3,55	Х	3,10	X	1,00	=	11,01	11,01
Kind	ca.	3,75	Х	2,12	X	1,00	=	7,95	7,95
Schlafzimmer	ça.(	3,75	X	4,25	X	1,00	=	15,94	15,94
Wohnzimmer	ca.	4,40	X	2,75	√ X	1,00	=	12,10	
	ca.	3,55	()x	0,35	×	1,00	=	1,24	13,34
Summe Obergeschoss	ca.							63,73	63,73
	5			(T)0					
Gesamt	) <	$\langle \langle \rangle \rangle$	S						133,40
	$\bigcirc$	A S	1/5	$\stackrel{>}{\sim}$				rund	133,00
			11/						
	(C) 5								
	) `								
(1)									
1 / 1/2/									